

Amtsgericht Rudolstadt

Rudolstadt, 09.04.2026

Az.: K 64/23 (2)



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 01.12.2026	09:00 Uhr	IV, Sitzungssaal	Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Wittmannsgereuth

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
1	Wittmannsgereuth	-, 32/5	Gebäude- und Freifläche	Ortsstraße 8, 07318 Saalfeld, OT Wittmannsgereuth	862	9 BV 1
2	Wittmannsgereuth	-, 33/4	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche - Im Dorfe	07318 Saalfeld, OT Wittmannsgereuth	2.594	9 BV 2

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Bestandteil eines ehemaligen Vierseitenhofes, bebaut mit einem Zweifamilienhaus und Nebengebäuden, Mauerwerksbauten mit Holzfachwerkanteil, um 1900 errichtet, nach 1990 erfolgte eine Modernisierung, partiell Fertig- und Instandsetzungsarbeiten notwendig, Abgeschlossenheit der Wohnungen bedingt gegeben
ca. 211 qm Wohnfläche
- nähere Angaben siehe Gutachten -

Verkehrswert: 185.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

mit Nebengebäuden bebaut (u.a. Anbau an Scheune), landwirtschaftlich nutzbar;

Verkehrswert: 12.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.08.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 07.08.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.